

Begründung:

Am 09.07.2004 hat der Bundesrat dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) zugestimmt und damit das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Teilen gravierend geändert.

Für die Organisation der Aufgabenwahrnehmung eröffnet das SGB II zwei grundsätzliche Möglichkeiten.

1. Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis als kommunaler Träger im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a (bisherige Bezeichnung: Option kommunaler Trägerschaft).
2. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ArGe) von Agentur für Arbeit und Landkreis gemäß § 44 b.
Die ArGe nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach dem SGB II wahr. Der Landkreis soll der ArGe die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SGB II übertragen.

Abweichend von diesen grundsätzlichen Möglichkeiten werden in den §§ 65 a ff. Übergangsregelungen getroffen, die die Leistungsgewährung ab Januar 2005 sichern.

Sofern keine ArGe errichtet ist bzw. der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die ArGe übertragen hat, werden die vor dem 01. Januar 2005 gestellten Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- für bisherige Sozialhilfebezieher (einschließlich Arbeitslosenhilfebezieher mit aufstockender Sozialhilfe) durch den kommunalen Träger.
- in den übrigen Fällen durch die Agentur für Arbeit

erstmals bewilligt.

Auf Basis des gegebenen Informationsstandes schlägt die Verwaltung vor, von der Optionsmöglichkeit (Beschlussvorschlag Variante 1) Gebrauch zu machen, stellt zugleich aber auch den Alternativvorschlag der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Beschlussfassung.

Soweit möglich, wird in der Anlage (Arbeitspapier zur Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark) die Problematik zusammenfassend und mit dem aktuellen Sachstand dargestellt.

Der Vorschlag für die Option beruht darauf, dass mit dem nunmehr beschlossenen Optionsgesetz die Vorzüge der Option durch den Landkreis wirksam zur Geltung gebracht werden können:

- *Reformziel erreicht*
Das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ wird erreicht. Bei der Option werden alle zu erbringenden Leistungen bei einem, dem kommunalen Träger gebündelt. Das gleichzeitige Nebeneinander von zwei Aufgabenträgern entfällt.

- *Verfassungsrechtlich gesicherte Finanzierung durch den Bund*
 Der Bund erstattet die Transferleistungen in voller Höhe. Insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit ist die Erstattung der Geldleistungen unabdingbar. Denn nur so wird ein von den Kommunen nicht zu beeinflussendes Risiko ausgeschlossen. Für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten reicht der Bund Fallpauschalen aus. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass den optierenden Kommunen dieselben Mittel zur Verfügung stehen wie den Agenturen für Arbeit.

- *Kommunale Steuerung*
 Die Gesamtträgerschaft bedingt, dass die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit allein der Kommune obliegt. Damit erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte die Möglichkeit der Steuerung. Sie sind nicht von der Aufgabenerfüllung durch die Arbeitsverwaltung abhängig, sondern können insbesondere die hohen Kosten für Unterkunft und Heizung, die ihnen unabhängig von der Option auferlegt worden sind, beeinflussen.

- *Keine Arbeitsgemeinschaften im Job-Center*
 Die ganz erheblichen und nicht lösbaren Probleme bei den Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern entfallen.

- *Personalfürsorge*
 Das bislang mit der Sozialhilfe befasste Personal - insbesondere in den kreisangehörigen Gemeinden - kann weiter beschäftigt werden. Entsprechend kann mit dem überzähligen Personal in den Wohngeldstellen verfahren werden.

- *Keine überflüssige Bürokratie*
 Der erhebliche Abstimmungsaufwand sowie die vorprogrammierten Auseinandersetzungen über eine koordinierte Leistungserbringung mit den Agenturen für Arbeit entfallen.

- *Bürgernähe*
 Die Kommunen sind wesentlich stärker in der Fläche vertreten als die Agenturen für Arbeit. Wird die Arbeitsverwaltung den neuen Anforderungen nicht gerecht, werden sich die Bürger hilfesuchend wieder an die Kommunen wenden. Die kommunale Letztverantwortung wird damit ohnehin bestehen bleiben.

- *Nur jetzt hat die Option reale Chancen*
 Die Option wird nur zum Januar 2005 echte Realisierungs- und Erfolgschancen haben. Nur zu diesem Zeitpunkt sind Ressourcen und Netzstrukturen mit qualifiziertem Personal, Verwaltungskapazitäten und Know-how aus der bisherigen Sozialhilfeverwaltung noch vorhanden, die für die Eingliederung weiter genutzt und ausgebaut werden können.

Antragsverfahren:

Voraussetzung für die Zulassung als kommunaler Aufgabenträger ist die Antragstellung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) des Landes Brandenburg. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Landkreis zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach § 6 a SGB II sowie zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6 c SGB II.

Der Antrag ist bis zum 15. September 2004 an das Bundesministerium zu stellen, dazu muss er bis zum 31. August 2004 an das MASGF Brandenburg gerichtet werden.

Sollte der Kreistag – wie im Landkreis Uckermark – bis zum 31. August 2004 nicht zusammentreten, kann die Antragstellung vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses erfolgen. Dieser muss bis spätestens 06. September 2004 nachgereicht werden. Der Landkreis Uckermark wird demzufolge bis 31. August 2004 einen entsprechenden Optionsantrag an das MASGF richten und im Falle eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses nach der Variante 1, diesen an das MASGF nachreichen.

Die Vorbereitungsarbeit wird in der Verwaltung schwerpunktmäßig auf die favorisierte Umsetzungsvariante konzentriert. Durch den Landrat wird nach der Einbringung dieser Drucksache unverzüglich ein Aufbaustab einberufen.

Dem Kreistag werden weiterhin regelmäßig Informationen über den Fortgang des Umsetzungsprozesses zugeleitet und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die erforderlichen Beschlussvorlagen vorgelegt.

Inhalt

1	Aufgabe und Zielstellung des SGB II	1
2	Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II	2
2.1	Aufgaben des kommunalen Trägers	2
2.2	Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit	2
3	Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen im Landkreis Uckermark	3
3.1	Fallzahlen	4
3.2	Finanzielle Auswirkungen	5
4	Organisation der Aufgabenwahrnehmung	8
4.1	Modell der Arbeitsgemeinschaft	8
4.2	Organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte im Landkreis Uckermark	11
4.3	Optionsmodell im Rahmen der Experimentierklausel	15
4.3.1	Rahmenbedingungen	15
4.3.2	Umsetzungsvorschlag für den Landkreis Uckermark	16
4.3.3	Organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte	16
4.3.4	Bewertung des Optionsmodells	21
5	Übergangsregelungen	24

Arbeitspapier zur Umsetzung des SGB II im Landkreis Uckermark

1 Aufgabe und Zielstellung des SGB II

Mit dem SGB II werden die bisherigen steuerfinanzierten Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu einer Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) zusammengeführt. Hierdurch soll eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit gewährleistet werden. Ein wesentliches Ziel der Reform ist es, die „Leistungen aus einer Hand“ zu erbringen und so genannte „Verschiebebahnhöfe“ zwischen der Agentur für Arbeit und dem Sozialamt zu vermeiden.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringenden Leistungen lassen sich im Wesentlichen zwei Kategorien zuordnen:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 3, Abschnitt 1) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung Ost = 331,00 €/Monat, Leistungen für Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Leistungen für einmalige Bedarfe, befristete Zuschläge u. a.)

Das SGB II wurde als Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 24. Dezember 2003 nach langwierigem Ringen vom Bundestag beschlossen. Das auf Grundlage des damaligen § 6 a zu erlassende Optionsgesetz war ebenso umstritten und Gegenstand harter Auseinandersetzungen. Das vom Bundestag am 29. April 2004 verabschiedete Gesetz erhielt im Bundesrat keine Zustimmung. Nach dem Vermittlungsverfahren und dem Beschluss im Bundestag am 02.07.2004 und im Bundesrat am 09.07.2004 wurde das SGB II in maßgeblichen Teilen gravierend geändert. Damit wurden die noch ausstehenden Voraussetzungen für seine Umsetzung geschaffen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft und die Ausgestaltung des kommunalen Optionsrechts.

2 Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II

Entgegen der ausdrücklichen Zielstellung regelt das SGB II nicht die Erbringung der Leistungen aus einer Hand, sondern bestimmt in § 6 als Leistungsträger die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger).

2.1 Aufgaben des kommunalen Trägers

- Leistungsgewährung für Kosten der Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten (Kann-Leistung), ggf. Übernahme von Mietschulden als Darlehen (§ 22),
- Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 Abs. 3)
Leistungen für
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Erbringung von Leistungen, die zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind (§ 16 Abs. 2).
Dazu gehören insbesondere
 - die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
 - die Schuldnerberatung,
 - die psychosoziale Betreuung und die
 - Suchtberatung.

Für diese Leistungen ist der Landkreis sowohl materiell-rechtlich als auch finanziell zuständig. Die Kosten sind aus eigenen Haushaltsmitteln des Landkreises zu tragen.

Neben den Kosten für die Leistungserbringung hat der Landkreis die Personal- und Verwaltungskosten zu tragen.

Näheres zu den finanziellen Auswirkungen wird in Punkt 3 ausgeführt.

2.2 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur ist für alle Leistungen des SGB II, die nicht dem kommunalen Träger obliegen, zuständig.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Gewährung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige lt. § 19, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige lt. § 28 einschließlich der Mehrbedarfe lt. § 21, z. B. für Mütter, Alleinerziehende u. a.) und des befristeten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld lt. § 24,
- Beiträge zu den Sozialversicherungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) einschließlich Gewährung von Zuschlägen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 26),

- Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Dazu stehen die nach dem SGB III zu nutzenden Instrumente zur Verfügung. Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, Beschäftigungsförderung auf dem zweiten Arbeitsmarkt, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten u. a. gehören gemäß § 16 zu den zu erbringenden Leistungen.

Gemäß § 46 trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitslose einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden.

Um die Erreichung des Reformziels „Leistungserbringung aus einer Hand“ zu ermöglichen, sind nach den Regelungen des SGB II zwei Grundmodelle möglich;

1. Modell der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) zwischen Agentur für Arbeit und Kommunalem Träger mit Übertragung der kommunalen Aufgaben auf die ArGe gemäß § 44 b SGB II (vgl. Pkt. 4.1.)
2. Umfassende alleinige Aufgabenwahrnehmung durch einen zugelassenen Kommunalen Träger im Rahmen einer Experimentierklausel gemäß § 6 a SGB II (Optionsmodell) (vgl. Pkt. 4.2.)

3 Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen im Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark hat auf Grund der hohen Betroffenheit von Sozialhilfebedürftigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit im Vergleich der brandenburgischen Landkreise die höchste Zahl zukünftiger SGB II-Leistungsempfänger zu verzeichnen.

Für die Entscheidungen zur Organisation der Umsetzung des SGB II und für die Einschätzung der daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen ist eine möglichst genaue Übersicht über die Zahl zukünftiger Antragsteller bzw. Leistungsempfänger erforderlich. Dies stößt auf praktische Schwierigkeiten, da immer nur auf Zahlen aus der Vergangenheit zurückgegriffen werden kann und die zukünftige Entwicklung bis zum Jahre 2005 weitgehend unberücksichtigt bleibt. Die Zahl der antragstellenden Personen lässt sich mit hinreichender Sicherheit ermitteln, schwieriger ist eine Einschätzung, wie viele Bürger tatsächlich auch Leistungen und in welcher Höhe sie diese beziehen werden. Dies wird erst im Ergebnis der Antragsbearbeitung zu ermitteln sein, da die Anrechnung der Einkommen und Vermögen die Leistungsgewährung maßgeblich bestimmt.

Die nachstehenden Kalkulationen folgen weitgehend den Berechnungsalgorithmen, die bereits im Frühjahr 2004 vom Landkreistag Brandenburg für die Datenerhebung über die Auswirkungen des SGB II erarbeitet wurden. Sie berücksichtigen inzwischen vorliegende aktuellere Daten (Zahl der Sozialhilfeempfänger/BG zum 31.12.2003) bzw. neue rechtliche Regelungen (Beteiligung des Bundes an den Kosten von Unterkunft und Heizung zu 29,1 %).

Abweichungen zu der vorliegenden Gesamtübersicht über Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in den Landkreisen des Landes Brandenburg (zusammengestellt vom LKT BB) resultieren im Wesentlichen aus diesen Aktualisierungen.

3.1 Fallzahlen

Die Leistungsgewährung nach dem SGB II erfolgt wie in der bisherigen Hilfe zum Lebensunterhalt für *Bedarfsgemeinschaften*, nicht wie in der bisherigen Arbeitslosenhilfe für die jeweils anspruchsberechtigten Einzelpersonen. Deshalb stellen die folgenden Berechnungen auf die Ermittlung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften (Fallzahl) ab. Dabei bleibt im Dunkeln, wie viele Menschen zukünftig tatsächlich von dem neuen Leistungssystem erfasst werden, da gesicherte Erkenntnisse über die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften, die aus der Arbeitslosenhilfe in die zukünftige Grundsicherung für Arbeitssuchende wechseln, nicht vorliegen.

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf die neue Leistung setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- bisherige erwerbsfähige Empfänger von Sozialhilfe (HzL)
- bisherige Arbeitslosenhilfebezieher

Für die Ermittlung von Fallzahlen sind allerdings Besonderheiten zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B.:

- Die bisherige Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von Sozialhilfeempfängern entsprach nicht dem Begriff der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II. Demzufolge ist die Zahl der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger, die in die neue Leistung wechseln, nur unsharp zu bestimmen. In Übereinstimmung mit dem Orientierungswert des Landkreistages Brandenburg wird unterstellt, dass in 10 % der bisherigen Sozialhilfe-Bedarfsgemeinschaften kein erwerbsfähiges Mitglied vertreten ist. Diese Bedarfsgemeinschaften werden auch in Zukunft Hilfe zum Lebensunterhalt, dann nach dem SGB XII, beziehen.
- Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der zukünftig Leistungsberechtigten nach dem SGB II heute Doppelbezieher von Arbeitslosenhilfe und aufstockender Sozialhilfe ist. In Übereinstimmung mit dem Vorgabewert des Landkreistages Brandenburg wird davon ausgegangen, dass dies für 30 % der Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe zutrifft. Dieser Wert korrespondiert mit den Erhebungen im Landkreis Uckermark. Dieser Personenkreis ist zunächst sowohl in den Ausgangsdaten der Agentur für Arbeit als Arbeitslosenhilfebezieher als auch des Sozialamtes als Sozialhilfebezieher erfasst. Deshalb wird im Folgenden die Zahl der Sozialhilfe-Bedarfsgemeinschaften, die in das neue Recht wechseln, nochmals um 30 % gekürzt, um Doppelerfassungen zu vermeiden.
- Schwierig stellt sich die Situation für die Ermittlung der Zahl der Personen/Bedarfsgemeinschaften dar, die im Verlaufe des Jahres 2004 aus Arbeitslosengeldbezug in den Bezug von Arbeitslosenhilfe wechseln. Dieser Übergang ist zu berücksichtigen, da die Ausgangszahlen auf dem Stand 31.12.2003 beruhen. Die Zahl dieser Bedarfsgemeinschaften wird aus einer vom Landkreistag Brandenburg für alle Landkreise auf Grundlage von Angaben der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit erarbeiteten Zusammenstellung übernommen.

Danach ergibt sich folgende Darstellung der zu erwartenden Fallzahlen für den Landkreis Uckermark:

Tabelle 1
Erwartete Bedarfsgemeinschaften (BG) für die Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II

	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
BG in Sozialhilfe (31.12.2003)	3.129
abzüglich 10 % verbleibende BG in HzL nach SGB XII	- 313
abzüglich 30 % Doppelbezieher	- 845
BG, die aus der Sozialhilfe in den Leistungsbezug nach SGB II wechseln	1.971
BG, die aus der Arbeitslosenhilfe in den Leistungsbezug nach SGB II wechseln (31.12.2003)	9.362
BG, die im Laufe des Jahres 2004 aus Arbeitslosengeldbezug in Arbeitslosenhilfe übergehen und in den Leistungsbezug nach SGB II wechseln	3.071
Summe der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II	14.404

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Im Folgenden werden zunächst nur die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der *Leistungsgewährung*, für die der Landkreis Uckermark Kraft Gesetzes in jedem Falle zuständig ist, betrachtet. Diese Auswirkungen treten unabhängig davon ein, nach welchem Organisationsmodell die Aufgabenwahrnehmung erfolgt.

Aus den dem Landkreis per Gesetz zugewiesenen Aufgaben ergeben sich vereinfacht und zusammengefasst folgende Kostenbereiche:

- **Kosten für Unterkunft und Heizung**
Auf Basis der in der bisherigen Sozialhilfe angefallenen Kosten wurde für den Landkreis Uckermark ein Durchschnittswert von 338,60 € monatlich ermittelt und den Berechnungen zugrundegelegt. Inwieweit dieser Wert auf die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften, die aus der Arbeitslosenhilfe wechseln werden, tatsächlich übertragbar ist, muss offen bleiben.

- Kosten für sonstige Leistungen
Hierfür liegen keine Erfahrungswerte vor, da sowohl mit dem SGB II als auch mit dem SGB XII hierfür neue Regelungen geschaffen werden.
In Übereinstimmung mit dem Orientierungswert des Landkreistages Brandenburg wird ein Wert von 565,00 € pro Bedarfsgemeinschaft und Jahr zugrundegelegt.

Gemäß der Neuregelung in § 46 Abs. 5 und 6 SGB II beteiligt sich der Bund im Jahr 2005 an den Kosten für die Unterkunft und Heizung mit einer Quote in Höhe von 29,1 %. Diese Beteiligungsquote des Bundes ist von der Kostenbelastung des Landkreises in Abzug zu bringen.

Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die finanziellen Entlastungen des Landkreises durch den Wegfall der Sozialhilfeausgaben für die Bedarfsgemeinschaften, die aus der Sozialhilfe in den Leistungsbezug nach SGB II wechseln.

Auf Grund der erhöhten Belastungen durch das SGB II für die neuen Bundesländer stellt der Bund für die Jahre 2005 – 2009 jährlich insgesamt 1 Mrd. Euro als Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisung (SOBEZ) zur Verfügung. Davon entfallen auf das Land Brandenburg 190 Mio. Euro. Es ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien das Land diese Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte weitergibt.

Im Folgenden wird von einer vollständigen Weitergabe und einer Verteilung auf der Grundlage der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die in das neue Recht fallen, ausgegangen. Die unvollständige Datengrundlage erlaubt nur ein näherungsweise Ergebnis.

Diese SOBEZ mindern ebenfalls die Kostenbelastung der Landkreise.

Inwieweit durch das Land Brandenburg Einsparungen, die durch die Reform des Wohngeldgesetzes entstehen, an die Kreise und kreisfreien Städte weitergegeben werden, ist gegenwärtig unbekannt. Deshalb werden dazu in der Zusammenstellung der Be- und Entlastungen keine Angaben aufgenommen.

Verwaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten sind in der folgenden Zusammenstellung noch nicht enthalten.

Tabelle 2

Gesamtübersicht über die kreisliche Kostenbe- und -entlastung durch die passive Leistungsgewährung (ohne Personal- und Verwaltungskosten, ohne Leistungen, für die die Bundesagentur zuständig ist)

	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Entlastung durch Wegfall der Sozialhilfe €	Belastung durch Kosten der Unterkunft und Heizung €	Entlastung durch prozentuale Beteiligung des Bundes (29,1 %) €	Belastung durch sonstige Leistungen €	Saldo Belastung und Entlastung €
Sozialhilfeempfänger	1.971	- 12.272.000 (einschl. Sozialhilfebezug der Doppelbezieher)	6.674.000	- 1.942.000	1.114.000	- 6.426.000
Arbeitslosenhilfebezieher	9.362		31.700.000	- 9.225.000	5.290.000	27.765.000
Arbeitslosengeldbezieher mit Wechsel in Arbeitslosenhilfe im Jahr 2004	3.071		10.398.000	- 3.026.000	1.735.000	9.107.000
Summe	14.404	- 12.272.000	48.772.000	- 14.193.000	8.139.000	30.446.000
Abzüglich SOBEZ (190 Mio. im Land Brandenburg, ca. 8,5 % für den Landkreis Uckermark unterstellt)						16.150.000
Ergebnis						14.296.000

Aus vorstehender Übersicht wird deutlich, dass auch nach den Nachbesserungen, die nach dem Optionsgesetz erfolgt sind, für den Landkreis Uckermark mit einer Kostenbelastung gerechnet werden muss. Die angestrebte bundesweite Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € wird offensichtlich nicht gleichmäßig erfolgen. Auf Grund der großen Zahl von Arbeitslosenhilfebeziehern, die in das neue Leistungssystem wechseln werden, erscheint eine finanzielle Belastung des Landkreises unausweichlich.

Dem gegenüber geht aus einem aktualisierten Finanztableau der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie der Finanzen vom 02. Juli 2004 nach wie vor eine Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € hervor. Für das Land Brandenburg wird insgesamt eine Entlastung in Höhe von 30 Mio. € ausgewiesen. Die Annahmen des Bundes werden in Tabelle 3 dargestellt.

Auf die Unwägbarkeiten, die den vorstehenden Berechnungen (Tabelle 2) zugrunde liegen, sei auch abschließend nochmals verwiesen.

Ebenso wird nochmals darauf verwiesen, dass die vorstehend aufgeführten finanziellen Auswirkungen unabhängig vom Modell der Organisation der Aufgabenwahrnehmung entstehen.

4 Organisation der Aufgabenwahrnehmung

4.1 Modell der Arbeitsgemeinschaft

Gemäß § 44 b SGB II errichten die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der kommunale Träger im Rahmen der Experimentierklausel als alleiniger Aufgabenträger zugelassen wird. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vertritt die Ansicht, dass mit der ArGe die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Träger gesichert und damit die Leistungsgewährung aus einer Hand erreicht werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft wäre zwischen der Agentur für Arbeit Eberswalde und dem Landkreis Uckermark zu bilden. Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 3 SGB II verpflichtet, ihre Aufgaben auf die ArGe zu übertragen, die kommunalen Träger sollen ihre Aufgaben auf die ArGe übertragen.

Alternativ hierzu besteht – zumindest theoretisch – für den kommunalen Träger auch die Möglichkeit, seine originären Aufgaben nicht zu übertragen. Damit würde die ArGe lediglich als formales Gerüst gebildet. Dies würde dem Sinn des SGB II kaum entsprechen und für die Leistungsberechtigten bedeuten, dass sie es ständig mit zwei Leistungsträgern und damit mit zwei Anlaufstellen zu tun hätten. Obwohl dies in Bezug auf die durch den Landkreis zu gewährenden Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht gravierend ins Gewicht fallen würde, da für die Leistungsgewährung (überwiegend ausschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung) das Aufsuchen der Behörde nur selten erforderlich sein wird, wird eine solche Lösung als auf Dauer nicht sinnvoll angesehen, da sie mit Sinn und Zweck der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nicht im Einklang steht. Deshalb wird die Variante der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ohne Übertragung der kommunalen Aufgaben hier nicht weitergeführt.

Stattdessen ist die Variante der ArGe mit Aufgabenübertragung hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken und der organisatorischen Bedingungen weiter zu prüfen, wenn

die Option nicht greift. Dabei treten nach wie vor folgende **Probleme** in den Vordergrund:

Die ArGe besitzt **keine eigene Rechtsfähigkeit**, zumindest ist nach jetzigem Erkenntnisstand die Rechtspersönlichkeit der ArGe nicht geklärt. Dies gilt unabhängig davon, ob die ArGe nach privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Vertrag gebildet wird.

Für die Ausgestaltung der Rechtsform der ArGe ist mit dem Optionsgesetz die Möglichkeit, diese nach privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen zu errichten, vorgesehen. Bisherige Musterverträge des BMWA basierten ausschließlich auf privatrechtlichen Rechtsformen, wie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese kollidierten bisher teilweise mit landesrechtlichen Vorschriften. Die GbR ist in Brandenburg auf Grund der haftungsrechtlichen Risiken für den Landkreis seitens des Innenministeriums untersagt.

Für die nun in das Gesetz aufgenommenen öffentlich-rechtlichen Verträge gibt es bisher keine Muster oder Empfehlungen.

Die Geschäfte der ArGe führt ein **Geschäftsführer**. Er vertritt die ArGe außergerichtlich und gerichtlich. Über das Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers sollen sich die Agentur für Arbeit und der Landkreis einigen. Wenn eine solche Einigung nicht möglich ist, wird er von der Agentur und dem Landkreis abwechselnd jeweils für ein Jahr bestimmt, wobei das Los entscheidet, wer die erste einseitige Bestimmung vornimmt.

Diese Regelungen sind aus kommunaler Sicht zumindest fragwürdig. Für eine den regionalen Bedürfnissen und kommunalen Gegebenheiten und Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit der ArGe ist die Bestimmung des Geschäftsführers durch die Kommune zumindest wünschenswert, wenn nicht zwingend. Immer dann, wenn kommunale Aufgaben auf die ArGe übertragen werden, sollte die kommunale Verantwortung durch den Geschäftsführer wahrgenommen werden. Regelungen zur Durchsetzung dieser kommunalen Interessenlage bei der Wahl des Geschäftsführers bestehen derzeit nicht.

Auf Grund der Probleme in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit der ArGe kann sie weder eine **Dienstherrenfunktion** für Beamte noch eine **Arbeitgeberfunktion** für Angestellte und Arbeiter entfalten. Dies würde bedeuten, dass die Mitarbeiter der ArGe bei ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber beschäftigt blieben (Agentur für Arbeit/Kommune). Dies würde in gleicher Weise für das bei den bisherigen Delegationsnehmern in der Sozialhilfe beschäftigte Personal gelten, sofern es in die ArGe entsandt würde.

Inwieweit sich aus dem Aufeinandertreffen unterschiedlicher personalrechtlicher, vergütungs- und besoldungsrechtlicher Grundlagen durch die Entsendung von Arbeitnehmern und Beamten sowohl aus dem Bereich der kommunalen Verwaltung als auch der Bundesverwaltung in die ArGe schwierige Problemlagen ergeben, kann gegenwärtig nur vermutet werden.

Die jeweils zuständigen **Personalvertretungen** des entsendenden Arbeitgebers blieben für die in die ArGe entsandten Mitarbeiter zuständig.

Im Landkreis Uckermark würden demzufolge mindestens 5 Dienstherren/Arbeitgeber (Agentur für Arbeit Eberswalde, Landkreis Uckermark, Stadt Schwedt/Oder, Stadt Prenzlau, Amt Gartz (Oder) und deren Personalvertretungen zu verzeichnen sein.

Die Kosten für das von den Kommunen eingebrachte Personal haben diese selbst zu tragen. Eine **Kostenerstattung für das kommunale Personal** könnte nur insoweit erfolgen, wie das in der ArGe tätige Personal Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahrnimmt, nicht aber für die obliegenden kommunalen Aufgaben

Modalitäten, wie im Falle des Einsatzes kommunalen Personals für Aufgaben der Bundesagentur eine Kostenerstattung erfolgen könnte, sind bisher nicht bekannt. Es ist zu erwarten, dass es hierzu zentrale Vorgaben aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geben wird, die möglicherweise den jeweiligen kommunalen Belastungen nicht ausreichend Rechnung tragen werden.

Die bisher vom Landkreis initiierten und zumindest teilweise mit finanzierten **sozialen Dienste**, wie Schuldner- und Suchtberatung, würden bei vollständiger Übertragung der kommunalen Aufgaben zum großen Teil dem Zuständigkeitsbereich der ArGe unterliegen. Dabei wäre auf Grund der bei der Agentur für Arbeit üblichen bundesweiten Betrachtungsweise die Inanspruchnahme der regionalen Träger durch die ArGe zumindest offen. Der Landkreis Uckermark wird für seine ihm weiterhin obliegenden Aufgabengebiete (insbesondere nach dem SGB XII und SGB VIII) diese Dienste der ortsansässigen Träger weiter nutzen. Des Weiteren ist bisher ungeklärt, wie die Absicherung der Kinderbetreuung (vgl. § 16 Abs. 2 SGB II) in die ArGe eingebracht werden kann.

In der ArGe würde zur EDV-gestützten Bearbeitung der Vielzahl der Fälle ausschließlich die von der Bundesagentur für Arbeit in Auftrag gegebene **Software** zu nutzen sein. Diese unter der Bezeichnung A2LL angekündigte Software existiert lediglich in Demonstrations- und Schulungsversionen und soll voraussichtlich ab Oktober 2004 für die Dateneingabe und später für die Berechnung der Leistungen zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um ein abgeschottetes System, das einen Datentransfer außerhalb des IT-Systems der Bundesagentur nicht zulässt. Das bedeutet, dass bei Aufgabenübertragung auf die ArGe die Kosten der Unterkunft und Heizung wie auch die sonstigen durch die Kommune zu erbringenden finanziellen Leistungen auf Grund der Systemabschottung in der Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg zahlbar zu machen wären. Ausdruck und Versand der entsprechenden Bescheide an die Leistungsempfänger würden ebenfalls von dort erfolgen.

Die konkreten **Zahlungsmodalitäten** der vom Landkreis zu tragenden Leistungen sind gegenwärtig noch unklar. Es ist offenbar beabsichtigt, die entsprechenden bewilligten Gesamtbeträge an die Anspruchsberechtigten durch die Bundesagentur auszuzahlen und im Anschluss sich auf Basis von zu erteilenden Abbuchungsermächtigungen die anteiligen kommunalen Beträge vom kommunalen Träger abzubuchen. Ein derartiger haushalterischer Eingriff einer Bundesverwaltung in den kommunalen Haushalt des Landkreises unterliegt bisher keiner praktischen Erfahrung und ist zumindest kritisch zu sehen.

Eine Zusammenführung der zentralen EDV der Bundesagentur für Arbeit mit dem kreislichen Haushalts- und Kassensystem ist unabhängig von softwarerechtlichen Fragen auf Grund der geltenden EDV-Sicherheitsrichtlinien der Bundesagentur nicht möglich.

Inwieweit unter Vernachlässigung der Tatsache, dass ohnehin nur die Software A2LL in der ArGe einsetzbar wäre, andere Software für kommunale Träger von anderen Anbietern nutzbar wäre, falls sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, ist gegenwärtig nicht abschließend einschätzbar.

Zu den mit der ArGe verbundenen Problemen gehört zweifellos die **Haushaltsführung**. Die ArGe wird nach überwiegender Ansicht keinen eigenen Haushalt haben. Denkbar ist ein Wirtschaftsplan, der einnahmeseitig im Sinne eines Budgets sowohl die Leistungen der Agentur für Arbeit als auch die des Landkreises enthält. Es ist offen, ob der Landkreis auf dem Rechtsweg durch die ArGe zwingend in Anspruch genommen werden könnte, wenn das Budget nicht ausreicht. Wahrscheinlich ist, dass der Landkreis in jedem Falle eine Ausgleichspflicht hätte, weil er vom Gesetz her zur Tragung der Unterkunftskosten und sonstiger Leistungen nach § 16 Abs. 2 verpflichtet ist.

Nicht einschätzbar sind die **Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten des Landkreises** auf die Tätigkeit, insbesondere auf die Arbeitsmarktpolitik und die Eingliederungstätigkeit der ArGe. Obwohl im Vergleich zur Agentur für Arbeit der Landkreis relativ wenige Mitarbeiter in die ArGe einbringen würde und seine tatsächlichen Einflussmöglichkeiten noch nicht einschätzbar sind, würde er generell in gleicher Weise wie die Agentur für Arbeit in die Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik einbezogen werden.

4.2 Organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte im Landkreis Uckermark

Hinsichtlich der örtlichen Leistungsgewährung im Landkreis Uckermark ist im Rahmen der ArGe von 4 Standorten auszugehen. Nach den bisherigen Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit trägt auch diese die 4 Standorte für eine ArGe in Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin mit. Für Angermünde und Prenzlau könnte der Landkreis die entsprechenden Liegenschaften zur Verfügung stellen, für Templin und Schwedt/Oder wäre das Liegenschaftsproblem offen.

Zur Realisierung der Aufgaben der ArGe wäre ein entsprechender Personalbestand erforderlich. Für die kommunalen Aufgaben wird nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen für die laufende Bearbeitung von 350 Fällen je Sachbearbeiter ausgegangen. Diese Größenordnung steht in Übereinstimmung mit den Orientierungen anderer Landkreise in Brandenburg, zum Beispiel Spree-Neiße, Märkisch-Oderland, Elbe-Elster, Prignitz. Von der prognostizierten Zahl von 14.404 Fällen ausgehend wäre demzufolge eine Anzahl von ca. 41 Leistungssachbearbeitern erforderlich.

Da gegenwärtig nicht einschätzbar ist, wie viele Fälle von der prognostizierten Anzahl der Antragsteller in den laufenden Leistungsbezug gelangen werden, wird bei den weiteren Kalkulationen von einer Spannbreite von 12.000 bis 14.404 Fällen ausgegangen. Dies entspricht einem Personalbedarf von 34 bis 41 Mitarbeitern für die Leistungsgewährung.

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der ArGe dürfte weiteres Personal für die Bearbeitung von Widersprüchen (1 Arbeitskraft), die haushalterische Bearbeitung (1 Arbeitskraft) und entsprechende Leitungsfunktionen (2 Arbeitskräfte) erforderlich sein.

Die regionale Verteilung der 14.404 Bedarfsgemeinschaften ergibt sich auf Basis der gegenwärtigen Situation wie folgt:

Angermünde	18 %
Prenzlau	33 %
Schwedt/Oder	29 %
Templin	20 %.

Unter der Annahme, dass die Mitarbeiter mit Regie- und Querschnittsaufgaben in Prenzlau eingesetzt werden, ergibt sich folgender regionaler Personalbedarf für die kommunalen Aufgabenbereiche in der ArGe:

**Tabelle 3:
Regionaler Personalbedarf für die kommunalen Aufgabenbereiche in der ArGe**

	Mitarbeiter zur Leistungs- Gewährung		Regie- tätigkeit
	bei 12.000 14.404 Fällen	bei	
Angermünde	6,1	7,4	
Prenzlau	11,2	13,5	4
Schwedt/Oder	9,9	11,9	
Templin	6,8	8,2	
Gesamtpersonal- bedarf	34	41	4
Summe	34 - 45		

Hinsichtlich der Personalgewinnung stünde das Personal des Landkreises aus dem Sozialamt (8 Mitarbeiter Hilfe zum Lebensunterhalt, 2 Mitarbeiter Hilfe zur Arbeit, 3 derzeit über die Sonderprogramme Jump Plus und SPALAR beschäftigte Fallmanager) zur Verfügung. Daneben wird davon ausgegangen, dass ca. 50 % der Mitarbeiter (5,5 Personen) der Wohngeldstelle auf Grund der neuen Gesetzeslage freigesetzt werden könnten. Hierzu ist der Erkenntnisstand allerdings noch nicht ausreichend.

Damit stünde aus dem Personal des Landkreises, das gegenwärtig mit ähnlich gelagerten Aufgaben betraut ist, eine Gesamtzahl von 18,5 Mitarbeitern für das neue Leistungsrecht und die Entsendung in die ArGe zur Verfügung.

Auf Grund der Gesetzesänderungen durch das SGB II und SGB XII ist zum 31.12.2004 der Widerruf der Heranziehungssatzungen für die Sozialhilfe vorgesehen. Damit stünde auch das mit der Bearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt betraute Personal der Städte Prenzlau und Schwedt/Oder sowie des Amtes Gartz (Oder) zur Verfügung.

In den Gesprächen mit den Delegationsnehmern in Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelungen stand die Forderung zur Weiterbeschäftigung dieses Personals. Der Landkreis schlägt vor, dieses Personal für die Übergangszeit, in der nach den Übergangsregelungen der §§ 65 a ff. SGB II gearbeitet wird, auf dem Wege der Abordnung beim Landkreis zu beschäftigen. Diese Übergangszeit wird nach dem jetzigen Erkenntnisstand bis 30.06.2005 andauern. Danach wäre das dann konkret benötigte Personal vom Landkreis Uckermark zu übernehmen und in die ArGe zu entsenden.

Dies trifft für 12 Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder, 6 Mitarbeiter der Stadt Prenzlau und eine Mitarbeiterin des Amtes Gartz (Oder) zu.

Daneben dürfte eine noch nicht exakt ermittelbare Zahl von Mitarbeitern aus anderen Arbeitsbereichen der Kreisverwaltung durch Umsetzungen im Zuge von Rationalisierungs- und effizienzsteigernden Maßnahmen für die neuen Aufgaben freizusetzen sein.

Die Deckung des Personalbedarfs für den kommunalen Aufgabenbereich in der ArGe könnte demzufolge wie in Tabelle 4 dargestellt erfolgen.

Tabelle 4
Deckung des Personalbedarfs für den kommunalen Aufgabenbereich in der ArGe

Kreissozialamt (HzL, HzA, Fallmanager)	13
Wohngeldstelle	5,5
Personal der Delegationsnehmer	19
Ggf. weiteres freizusetzendes Personal des Landkreises	?
Summe	37,5 + ?

Für die Ermittlung der entstehenden Personal- und Verwaltungskosten wird auf einen Kalkulationswert von 44.000 €/Mitarbeiter und Jahr zurückgegriffen. Damit entsteht ein Personal- und Verwaltungskostenbedarf von 1.672.000 bis 1.980.000 € jährlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Einsatz des bisher beim Landkreis im Sozialamt und der Wohngeldstelle beschäftigten Personals und des bei den Delegationsnehmern in der Sozialhilfe beschäftigten Personals keine zusätzlichen Kosten entstehen. Von der Personal- und Sachkostenerstattung, die der Landkreis gegenwärtig an die Delegationsnehmer zahlt und die mit dem Widerruf der Heranziehungssatzungen ab 2005 nicht mehr zu leisten ist, entfällt ein Betrag von ca. 810.000 € auf die hier in Rede stehenden Aufgabenbereiche.

Im Zusammenhang mit dem Personalbedarf wurde in den bisherigen Verhandlungen von der Agentur für Arbeit die Zusage gegeben, im Falle der Aufgabenübertragung auf die ArGe im Rahmen des insgesamt höheren Personalbedarfs, der in der ArGe entstände, kommunales Personal entsprechend seiner Eignung und Qualifikation einzusetzen.

Für das vorstehend ermittelte Personal für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in der ArGe (38 – 45 Mitarbeiter) scheidet eine Kostenerstattung des Bundes aus, da der Kreis für die ihm obliegenden Aufgaben auch die entsprechenden Personalkosten zu tragen hat.

Fazit:

Nach jetzigem Stand der Prüfung und unter Berücksichtigung der Vielzahl offener Fragen und Umsetzungsprobleme wird das Modell einer ArGe seitens der Kreisverwaltung als eher ungünstige Variante der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II angesehen.

4.3 Optionsmodell im Rahmen der Experimentierklausel

4.3.1 Rahmenbedingungen

Mit dem neuen Optionsgesetz wird im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a SGB II die Möglichkeit für 69 Landkreise und kreisfreie Städte eröffnet, an Stelle der Agenturen für Arbeit auch als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen zu werden. Diese Experimentierklausel zielt auf die Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Wege der Erprobung. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit ausgerichtet.

Die Anzahl der möglichen Landkreise und kreisfreien Städte, für die eine Zulassung erteilt wird, ergibt sich auf Grund der Stimmenverteilung der Bundesländer im Bundesrat. Für das Land Brandenburg ergibt sich damit die Optionsmöglichkeit für 4 kommunale Träger. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente können nach einem festgelegten Verfahren weitergegeben werden.

Der Antrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zur Zustimmung an die zuständige oberste Landesbehörde, in Brandenburg an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zu richten. Letzter Einreichungstermin an das MASGF ist der 31.08.2004. Ein entsprechender Kreistagsbeschluss kann bis 06. September 2004 nachgereicht werden. Der Antrag muss mit der Zustimmung des MASGF bis zum 15. September 2004 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorliegen.

Für den Fall, dass in Brandenburg mehr als 4 kommunale Träger einen Antrag stellen, schlägt das MASGF dem Bundesministerium vor, in welcher Reihenfolge die kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

Die Option beginnt mit Wirkung ab 01.01.2005 für die Dauer von 6 Jahren. Als Bedingung für die Zulassung haben die kommunalen Träger eine **besondere Einrichtung** für die Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur für Arbeit zu errichten (§ 6 a Abs. 6 SGB II).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die optierenden Kommunen im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agentur für Arbeit. Im Falle der Option hat sich der Landkreis zu verpflichten, an dieser **Wirkungsforschung** teilzunehmen. Ein entsprechender Bericht ist bis zum 31.12.2008 vorzulegen. Danach entscheidet der Gesetzgeber über die mögliche Fortführung der Experimentierklausel.

Mit der Option im Rahmen der Experimentierklausel vereinigen die optierenden Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen mit dem Gesetz übertragenen originären Aufgaben der Gewährung der Unterkunftskosten und der sonstigen Leistungen mit den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II und realisieren somit diese Leistungsgewährung aus einer Hand. Die zwischen kommunalen Trägern und Bundesagentur zweigeteilte Zuständigkeit sowohl bei den Geldleistungen als auch bei den aktivierenden Leistungen der Eingliederung wird im Falle der Option zu einer einheitlichen Zuständigkeit beim kommunalen Träger zusammengeführt.

4.3.2 Umsetzungsvorschlag für den Landkreis Uckermark

Der Landkreis Uckermark hat sich mit seinem Konzept zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB) (DS-Nr.: 94/2004 vom 23.06.2004) positioniert und erklärt, dass er bereit und interessiert ist, von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch zu machen. Er hat dies davon abhängig gemacht, dass die Aufgabe als eigengestaltbare Aufgabe des Landkreises bei verfassungsrechtlich abgesicherter und auskömmlicher Finanzierung gesichert ist.

Beide Forderungen werden nunmehr durch das vorliegende Optionsgesetz erfüllt. Das bisherige Organleihenmodell wird nicht mehr weiterverfolgt. Die Experimentierklausel wird aus Artikel 106 Abs. 8 Grundgesetz hergeleitet, wonach der Bund legitimiert und verpflichtet ist, kommunale Sonderbelastungen durch von ihm verursachte besondere Einrichtungen der Kommunen auszugleichen. Mit diesem Verfassungsweg wird der notwendige unmittelbare Finanztransfer zwischen Bund und optierenden Kommunen ohne Änderung der Verfassung eröffnet und ermöglicht.

Demzufolge werden im Folgenden Grundzüge für die Umsetzung der Optionslösung im Landkreis Uckermark aufgezeigt. Beim gegenwärtigen Erkenntnis- und Erarbeitungsstand ist es unvermeidlich, dass diese Grundzüge lediglich die Einstiegsgrundlage für die weitere Bearbeitung bilden können.

Die Hartz IV-Gesetzgebung wird als komplizierteste, umfassendste und grundlegendste Reform der sozialen Sicherungssysteme in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland angesehen. Zur Umsetzung ist ein enormer Arbeitsaufwand erforderlich, den im Falle der Option der Landkreis Uckermark zu erbringen hat. Zahlreiche Fragen sind in diesem Arbeitspapier noch nicht aufgeworfen bzw. beantwortet, sondern bedürfen der gründlichen detaillierten Auseinandersetzung mit dem komplexen Aufgabengebiet. Insofern beziehen sich die folgenden Umsetzungsüberlegungen auf den gegenwärtigen Erkenntnisstand.

Da alle Vorbereitungsschritte für die Wahrnehmung der Option zugleich unter erhöhtem Zeitdruck zu beschreiten sind, wird durch den Landrat unverzüglich ein interdisziplinär aus den zu beteiligenden Fachbereichen der Verwaltung zusammengesetzter **Aufbaustab** gebildet, an dem auch der Personalrat beteiligt wird. Dieser Aufbaustab muss das hier vorliegende Arbeitspapier weiter untersetzen und konkretisieren und praktische Umsetzungsschritte veranlassen. Ein Abwarten bis zur Zulassung des Landkreises Uckermark als kommunaler Träger durch das BMWA nach dem 15. September 2004 würde den Zeitdruck in solcher Weise verschärfen, dass eine erfolgreiche Umsetzung gefährdet wäre.

4.3.3 Organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte

Voraussetzung für die Zulassung des Landkreises Uckermark als kommunaler Träger ist die **Errichtung einer besonderen Einrichtung** durch den Landkreis (vgl. § 6 a Abs. 2 SGB II). Nach ersten Prüfungen kommt dafür die Einrichtung eines gesonderten Dezernates oder Amtes innerhalb der Kreisverwaltung oder die Errichtung eines Regiebetriebes in Frage.

Diese besondere Einrichtung wird ihre Leistungen an *4 Standorten*, nämlich in Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin erbringen.

Kreisliche *Liegenschaften* stehen nach entsprechender Herrichtung in Angermünde (Nebenstelle der Kreisverwaltung, Berliner Straße 1) und Prenzlau (Gebäude der Kreisverwaltung, Stettiner Straße 21 einschließlich Haus 2) zur Verfügung. In Schwedt/Oder und Templin bedarf die Liegenschaftsfrage noch einer Lösung.

Hinsichtlich des *Personalbedarfs* ist festzustellen, dass im Rahmen der Experimentierklausel der zugelassene kommunale Träger die Entscheidung über Anzahl, Qualifikation und organisatorische Entscheidung des notwendigen Personals trifft.

Die undurchsichtige Gemengelage in Bezug auf das Personal, wie sie im Rahmen der ArGe einträte, besteht nicht. Der Landkreis würde nach Ablauf der Übergangsphase gem. §§ 65 a ff. SGB II als alleiniger Arbeitgeber des Personals auftreten.

Das durch die besondere Einrichtung zu erbringende Aufgabenspektrum ist sehr vielfältig und differenziert. Beim Versuch einer Zusammenfassung ergeben sich vereinfachend folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Fallmanagement zur aktiven und aktivierenden Leistungsgewährung zur Eingliederung in Arbeit (1. Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprojekte usw.)
2. Gewährung passiver Geldleistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - b) für Unterkunft und Heizung
3. Initiierung und Koordinierung von Beschäftigungsprojekten in Zusammenarbeit mit Ämtern und Gemeinden und Trägern, Aquirierung von Stellenangeboten auf dem 1. Arbeitsmarkt, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Bereitstellung erforderlicher Fortbildungsangebote, Sicherung der Verfügbarkeit erforderlicher sozialer Dienste
4. Leitung der Einrichtung, Regietätigkeiten wie z. B. Bearbeitung von Widersprüchen, Haushaltsabwicklung, juristische und statistische Untersetzung der Leistungsgewährung, Mitarbeit bei der Wirkungsforschung usw.

Für Kalkulationen zum Personalbedarf wird von folgenden Ausgangswerten ausgegangen:

- Für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft, Heizung und sonstige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II wurde von 350 Fällen/Sachbearbeiter zugrundegelegt (vgl. 4.1.)
- Seitens der Bundesagentur wird für die Gewährung der neuen passiven Leistungen für den Lebensunterhalt von einem Schlüssel von 1 Sachbearbeiter : 140 Fällen ausgegangen
- Für die Erbringung der aktiven Eingliederungsleistungen geht die Bundesagentur von folgenden Personalschlüsseln aus:

Unter 25-jährige:	1 Sachbearbeiter :	75 Fällen
Über 25-jährige:	1 Sachbearbeiter :	150 Fällen

Wie bereits ausgeführt, ist der Landkreis an diese Personalschlüssel nicht gebunden. Da bis zu diesen Schlüsseln eine Personalkosten- und Sachkostenerstattung durch den

Bund (außer für die im ersten Punkt genannten Leistungen für Unterkunft, Heizung und sonstige Leistungen) erfolgen dürfte, stellt diese Personalkostenerstattung zugleich die Obergrenze für die zukünftige Personalausstattung dar. Inwieweit der Landkreis diese Obergrenze tatsächlich ausschöpfen wird, ist gegenwärtig noch offen. Wenn der Landkreis seine Chancen im Wettbewerb mit der Agentur für Arbeit erfolgreich wahrnehmen will, wird die qualitative und quantitative Ausstattung mit entsprechendem Personal von entscheidender Bedeutung sein. Zu bemerken ist, dass der Landkreis seinen Personalbestand nicht bereits zum 01.01.2005 verfügbar haben wird, sondern der Aufbau des Personalbestandes in der Übergangsphase nach §§ 65 a ff. SGB II im Wesentlichen vonstatten gehen muss.

Auf Basis vorgenannter Orientierungswerte ergibt sich der in Tabelle 5 wiedergegebene (maximale) Personalbedarf. Wie unter Punkt 4.1. wird ebenfalls von einer Gesamtfallzahl, die zwischen 12.000 und 14.404 liegt, ausgegangen.

Tabelle 5
(Maximaler) Personalbedarf für die Optionslösung

Personalbedarf	12.000 Fälle	14.404 Fälle
für Unterkunft, Heizung und sonstige Leistungen (Schlüssel 1 : 350)	34	41
für Leistungen zum Lebensunterhalt (Schlüssel 1 : 140)	86	103
aktive Eingliederungsleistungen an unter 25-jährige	24	29
aktive Eingliederungsleistungen an über 25-jährige	68	82
Gesamt	212	255

Anmerkungen:

- Gesicherte Aussagen über den Anteil der unter 25-jährigen Personen in zukünftigem Leistungsbezug liegen nicht vor. Unterstellt werden hier 15 %.
- Mit Ausnahme der Unterkunft, Heizung und sonstiger Leistungen wird von einer Kostenerstattung durch den Bund ausgegangen.
- In den Personalschlüsseln dürfte Leitungs- und Regiepersonal enthalten sein. Über die konkrete Aufgaben- und Funktionsverteilung ist im Rahmen der weiteren konkreten Ausgestaltungsschritte zu entscheiden.
- Inwieweit vorgenannte Personalschlüssel tatsächlich ausgeschöpft werden, bleibt ebenfalls zukünftigen Entscheidungen vorbehalten.

Unter Berücksichtigung der oben versuchten Aufgabenzusammenfassung in 4 Teilbereiche ergibt sich unter Zugrundelegung der regionalen Verteilung der zukünftigen Leistungsempfänger (vgl. 4.1.) folgende regionale Mitarbeiterverteilung:

Tabelle 6
Regionaler Personalbedarf für die Optionslösung

	Prenzlau	Angermünde	Schwedt/Oder	Templin
1. Fallmanagement zur aktiven und aktivierenden Leistungsgewährung zur Eingliederung	27 – 33	15 – 18	24 – 29	16 – 20
2. Gewährung passiver Geldleistungen				
a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes	25 - 31	14 – 17	22 – 27	15 – 19
b) für Unterkunft und Heizung	11 - 14	6 - 7	10 - 12	7 - 8
3. Initiierung von Beschäftigungsprojekten	17	1	1	1
4. Leitung, Regietät.				
Summe	80 – 95	36 – 43	57 – 69	39 - 48
Gesamt	212 - 255			

Anmerkung:

Die zahlenmäßige Besetzung und die *Geeignetheit* des zur Auswahl stehenden Personals und dessen *Qualifizierung* stellen wichtige Aufgabenkomplexe dar, denen sich der Aufbaustab vorrangig zu widmen haben wird. Wie unter 4.1. im Zusammenhang mit dem Modell der ArGe bereits dargestellt, steht im gleichen Umfang kommunales Personal aus dem Kreissozialamt, der Wohngeldstelle, aus der Sozialhilfebearbeitung bei den Delegationsnehmern und weiteres umzusetzendes Personal aus der Kreisverwaltung zur Verfügung. Dieses wurde bereits mit 37,5 + ? Personen ermittelt. Von Vorteil ist, dass dieses Personal gemäß seiner Eignung und Qualifikation zielgerichtet in der besonderen Einrichtung eingesetzt werden kann und nicht, wie in der ArGe zunächst ausschließlich mit den Kosten der Unterkunft und Heizung betraut sein wird.

Hinsichtlich des Personals der Delegationsnehmer wird die Übernahme des bisher mit der Hilfe zum Lebensunterhalt betrauten Mitarbeiterstamms in den Personalbestand des Landkreises zum 01.01.2005 vorgeschlagen. Darüber hinaus besteht weiterer Personalbedarf, der gegebenenfalls durch befristete Neueinstellungen abgedeckt werden müsste. Dabei ist davon auszugehen, dass dies erst nach dem 01. Januar 2005 erfolgen dürfte.

Auch Personal aus der Agentur für Arbeit Eberswalde oder anderer Agenturen käme in Frage. Allerdings hat die Agentur für Arbeit Eberswalde erklärt, dass sie auch im Falle der Option durch den Landkreis Uckermark nicht über freizusetzendes Personal verfügen wird, da sie selbst einen erhöhten Personalbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II im Landkreis Barnim ausweist.

Da die Zulassung des Landkreises Uckermark auf vorerst 6 Jahre befristet wird, sind neu abzuschließende Arbeitsverträge ebenfalls auf max. 6 Jahre zu befristen.

Im folgenden wurden auf Basis dieses Personalgerüsts die Personalkosten pauschalisiert und überschlagsmäßig kalkuliert (Tarif BAT-O, verheiratet, 1 Kind, höchste Dienstaltersstufe):

Tabelle 7
Kalkulation der Personal- und Verwaltungskosten bei der Optionslösung

	Anzahl Mitarbeiter	Kosten
Personalkosten	212 - 255	9.768.000 – 11.750.000
Verwaltungskosten (kalkuliert 15 % der Personalkosten)		1.465.000 – 1.762.000
Summe Personal- und Verwaltungskosten		11.233.000 – 13.512.000
davon erstattungsfähig		9.431.000 – 11.339.00

Wie bereits ausgeführt, ist bei der Option der Bund verpflichtet, die zugelassenen kommunalen Träger nicht schlechter zu stellen als die entsprechend vergleichbaren Dienststellen der Agentur für Arbeit. Auch bei der Option erfolgt keine Kostenerstattung für Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gewährung der Kosten der Unterkunft, Heizung und der sonstigen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

In einem Papier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird für das Jahr 2005 von einem Erstattungsbetrag von 67.400 € per Beschäftigten ausgegangen. Auch wenn diese Summe im Personalkostenanteil möglicherweise für die neuen Bundesländer nach unten korrigiert würde, erscheint der Betrag nach den vorstehenden Kalkulationen für den Landkreis Uckermark als auskömmlich.

Auch im Falle der Option tritt für den Landkreis in vergleichbarer Weise wie beim Modell der ArGe eine Entlastung für die Kostenerstattung an die herangezogenen Delegationsnehmer in der Sozialhilfe in Höhe von ca. 810.000 € ein (vgl. Pkt. 4.1).

Für die Eingliederungsleistungen stellt der Bund 6,35 Mrd. € insgesamt zur Verfügung. Er geht davon aus, dass folgender Eingliederungsaufwand pro Teilnehmer an Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird:

15 – 24-jährige	7.862 €
25 – 64-jährige	8.448 €
Gesamte Zielgruppe	8.330 €

Dabei werden folgende Aktivierungsquoten angestrebt:

15 – 24-jährige	52 %
25 – 64-jährige	23 %
gesamte Zielgruppe	26 %

In der ermittelten Spannbreite von 12.000 – 14.404 Bedarfsgemeinschaften sind ca. 16.320 bis 19.600 erwerbsfähige Leistungsberechtigte vertreten. Von dieser Gesamtzahl erwerbsfähiger Personen ausgehend, ergibt sich ein

Eingliederungsbudget für den Landkreis Uckermark in Höhe von 35,35 Mio. € bis 42,45 Mio. €.

Wenn davon ausgegangen wird, dass sich die besondere Einrichtung des Landkreises bei ihrer Eingliederungstätigkeit am zur Verfügung stehenden Budget orientiert, entstehen für den Landkreis aus der Eingliederung in Arbeit keine zusätzlichen Belastungen.

Das **Gesamtbudget**, das dem Landkreis Uckermark vom Bund zur Verfügung gestellt werden soll, würde nach diesen Überlegungen etwa folgende Größenordnung haben:

Budget für Eingliederungsleistungen:	35,350 – 42,450 Mio. €
Budget für Personal- und Verwaltungskosten	9,431 - 11,330 Mio. €

Gesamtbudget (Integrationsbudget)	44,781 – 53,789 Mio. €
-----------------------------------	------------------------

Diese Kalkulationen beruhen auf einem Papier des BMWA vom 10.05.2004. Es ist nicht bekannt, inwieweit ausgehend von den jeweils bundesweit angegebenen Zahlenwerten möglicherweise regional abgewichen wird. Insbesondere ist nicht bekannt, wie die nachträgliche Zusage der Bundesregierung an die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer zu einer verstärkten Förderung von Regionen mit einer über 15 % liegenden Arbeitslosigkeit sich auswirkt.

4.3.4 Bewertung des Optionsmodells

Mit der beschlossenen Fassung des Optionsgesetzes ist für den Landkreis Uckermark erneut zu prüfen, inwieweit die Option entscheidende **Vorteile** gegenüber dem Modell der ArGe zu verzeichnen hat. Dabei wird deutlich, dass die meisten in dem Konzept zur Umsetzung des SGB II für den Landkreis Uckermark (DS 94/2004.) formulierten Vorzüge nunmehr tatsächlich zum tragen kommen.

Diese wurden im Konzept zur Umsetzung des SGB II wie folgt formuliert:

- *Reformziel erreicht*
Das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ wird erreicht. Bei der Option werden alle zu erbringenden Leistungen bei einem, dem kommunalen Träger gebündelt. Das gleichzeitige Nebeneinander von zwei Aufgabenträgern entfällt.
- *Verfassungsrechtlich gesicherte Finanzierung durch den Bund*
Der Bund erstattet die Transferleistungen in voller Höhe. Insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit ist die Erstattung der Geldleistungen unabdingbar. Denn nur so wird ein von den Kommunen nicht zu beeinflussendes Risiko ausgeschlossen. Für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten reicht der Bund Fallpauschalen aus. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass den optierenden Kommunen dieselben Mittel zur Verfügung stehen wie den Agenturen für Arbeit.
- *Kommunale Steuerung*
Die Gesamtträgerschaft bedingt, dass die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit allein der Kommune obliegt. Damit erhalten die Landkreise/kreisfreien Städte die Möglichkeit der Steuerung. Sie sind nicht von der Aufgabenerfüllung durch die Arbeitsverwaltung abhängig, sondern können insbesondere die hohen Kosten für Unterkunft und Heizung, die ihnen unabhängig von der Option auferlegt worden sind, beeinflussen.

- *Keine Arbeitsgemeinschaften im Job-Center*
Die ganz erheblichen und nicht lösbaren Probleme bei den Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern entfallen.

- *Personalfürsorge*
Das bislang mit der Sozialhilfe befasste Personal - insbesondere in den kreisangehörigen Gemeinden - kann weiter beschäftigt werden. Entsprechend kann mit dem überzähligen Personal in den Wohngeldstellen verfahren werden.

- *Keine überflüssige Bürokratie*
Der erhebliche Abstimmungsaufwand sowie die vorprogrammierten Auseinandersetzungen über eine koordinierte Leistungserbringung mit den Agenturen für Arbeit entfallen.

- *Bürgernähe*
Die Kommunen sind wesentlich stärker in der Fläche vertreten als die Agenturen für Arbeit. Wird die Arbeitsverwaltung den neuen Anforderungen nicht gerecht, werden sich die Bürger hilfesuchend wieder an die Kommunen wenden. Die kommunale Letztverantwortung wird damit ohnehin bestehen bleiben.

- *Nur jetzt hat die Option reale Chancen*
Die Option wird nur zum Januar 2005 echte Realisierungs- und Erfolgchancen haben. Nur zu diesem Zeitpunkt sind Ressourcen und Netzstrukturen mit qualifiziertem Personal, Verwaltungskapazitäten und Know-how aus der bisherigen Sozialhilfeverwaltung noch vorhanden, die für die Eingliederung weiter genutzt und ausgebaut werden können.

Der im Konzept zur Umsetzung des SGB II formulierte Vorzug, dass eine Arbeitsteilung möglich sei, indem die Agentur für Arbeit für die Kommunen Leistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit, erbringen könne, ist so nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die Agentur für Arbeit hat zu erkennen gegeben, dass sie im Falle der Option keinerlei Eingliederungsleistungen für den Personenkreis des SGB II, auch nicht gegen Kostenerstattung oder auf vertraglicher Basis mit Bezahlung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen durch den Landkreis erbringen wird. Dies ist als Nachteil zu werten.

Die Ausübung der Option ist mit **Risiken und Problemen** verbunden, deren Dimensionen noch nicht in jedem Falle bereits exakt abschätzbar sind.

Der Landkreis verfügt zwar über gute Erfahrungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung, hat aber bisher wenig Know-how bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Dieses Know-how aufzubauen einschließlich der dazu erforderlichen Instrumentarien, über die die Agentur für Arbeit bereits seit langem verfügt, gehört zu den größten Herausforderungen bei Wahrnehmung der Option. Allerdings sollten von Anfang an an die Vermittlungstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt und an die erwarteten Vermittlungserfolge unter den Bedingungen des

Arbeitsmarktes im Landkreis Uckermark und in den umliegenden Regionen realistische Maßstäbe angelegt werden.

Mit der Wahrnehmung der Option bekommt der Landkreis kein Allheilmittel in die Hand, um die Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit im Landkreis zu lösen. Er übernimmt aber die Verantwortung für den gesamten Bereich der Arbeitsmarktpolitik für die Arbeitslosengeld II-Empfänger, also für die Vermittlungserfolge, die Eingliederungsleistungen und die ordnungsgemäße Gewährung der passiven Geldleistungen.

Er trägt mit der Option zugleich das Risiko der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit, hat aber selbst nur geringe Einflussmöglichkeiten auf die Rahmenbedingungen wie Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, die zu Langzeitarbeitslosigkeit führen.

Inwieweit ein Nachteil entsteht, indem eine Aufteilung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik auf den Landkreis (SGB II) und die Agentur für Arbeit (SGB III) erfolgt, ist schwer einschätzbar.

Es muss versucht werden zu verhindern, dass pauschal eine Einteilung in leichter vermittelbare Arbeitslose (ALG-Empfänger der Agentur für Arbeit) und in schwerer vermittelbare Langzeitarbeitslose (ALG II-Empfänger des Landkreises) stattfindet, die die Vermittlungschancen von vorn herein weiter einschränkt.

Dem kann in gewissem Maße durch passgenaue und auf den Einzelfall abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen Rechnung getragen werden.

Zu den Risiken, die mit der Option verbunden sind, gehören zur Zeit noch die Unklarheiten, die mit der Errichtung der besonderen Einrichtung, die vom Landkreis aufzubauen ist, verbunden sind. Es ist mit einem erheblichen materiell-technischen Ausstattungsbedarf einschließlich der Investitionen für die räumliche Unterbringung zu rechnen. Anlaufkosten, die bereits 2004 entstehen, werden generell nicht erstattungsfähig sein.

Inwieweit die ab 2005 fließende Personal- und Verwaltungskostenerstattung auch für Investitionen verwendet werden kann, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Zu den Risiken gehört ebenfalls, dass der Landkreis die erforderliche Software auf eigene Kosten beschaffen muss, die er im Falle der ArGe kostenlos mitnutzen könnte.

Wie bereits dargestellt, wird der erhebliche Personalbedarf einen hohen Qualifizierungsbedarf nach sich ziehen, der ebenfalls mit hohen Kosten verbunden sein wird.

Zu den Risiken ist weiterhin zu zählen, dass bis zur Zulassung als kommunaler Träger durch das BMWA nach dem 15. September 2004 auch mit einer Ablehnung des Antrags gerechnet werden muss. Bis zur Zulassung muss deshalb unter Umständen zweigleisig sowohl im Sinne des Optionsmodells als auch des Modells der ArGe die Vorbereitung weiter betrieben werden.

Erfolgt keine Zulassung, wäre ein Großteil der Vorbereitungsaktivitäten ins Leere gelaufen.

Fazit:

Nach Abwägung der Chancen und Risiken beider Modelle auf Basis des gegenwärtigen Erkenntnisstandes spricht die Verwaltung die Empfehlung für das Optionsmodell aus.

Es beinhaltet bei eigengestaltbarer Verantwortung und weitgehender finanzieller Absicherung der dadurch entstehenden Kosten durch den Bund eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten der Vermittlungs- und Beschäftigungspolitik, die an den kommunalen Interessen und Bedürfnissen im Landkreis Uckermark ausgerichtet ist.

5 Übergangsregelungen

Der Antrag auf Zulassung des Landkreises als kommunaler Träger wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im positiven Falle mit Wirkung zum 01. Januar 2005 genehmigt werden.

Für den Fall, dass der Kreistag keine Optionsentscheidung trifft, bzw. dass dem Optionsantrag nicht zugestimmt wird, wäre die Gewährung der passiven Leistungen ab Januar 2005 in höchstem Grade gefährdet.

Eine arbeitsfähige ArGe existiert bis dahin nicht, selbst wenn alle Probleme im Zusammenhang mit der ArGe sich lösen ließen, wäre eine kommunale Aufgabenübertragung und die Arbeitsfähigkeit der ArGe schon allein aus zeitlichen Gründen nicht erreichbar. Eine ähnlich gelagerte Situation dürfte in den meisten Landkreisen bestehen.

Dem trägt das SGB II nunmehr durch Übergangsvorschriften in den §§ 65 a ff. Rechnung. Diese Übergangsvorschriften entsprechen in weiten Teilen den Vorabstimmungen, die im Vorfeld bereits zwischen der Agentur für Arbeit Eberswalde und dem Landkreis getroffen wurden.

Sofern eine ArGe nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die ArGe übertragen hat, werden die vor dem 01. Januar 2005 gestellten Anträge erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben
2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung der Leistungen erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat.

Das bedeutet, dass die Umstellung der laufenden Sozialhilfefälle einschließlich der Arbeitslosenhilfebezieher mit aufstockender Sozialhilfe auf das neue Leistungsrecht durch das Sozialamt des Landkreises Uckermark und die Sozialämter der Delegationsnehmer erfolgt. Die Sozialämter bewilligen in diesen Fällen alle Geldleistungen, auch die, für die originär die Agentur für Arbeit zuständig ist, also die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Im Gegenzug bewilligt die Agentur für Arbeit auch die Leistungen für die Unterkunft und Heizung, für die originär der Landkreis zuständig ist. Die Agentur für Arbeit wird sich dabei an die Angemessenheitskriterien des Landkreises Uckermark halten.

Modalitäten, wie die gegenseitige Zustimmung praktikabel ausgestaltet werden kann, sind noch zu vereinbaren.

Die Antragsversendung und die Entgegennahme der ausgefüllten Anträge durch die Bundesagentur für Arbeit läuft bereits. Den Sozialämtern sollen Antragsformulare ab etwa 2. Augushälfte zur Verfügung stehen. Sie geben die Anträge an erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger im Anschluss aus.

Ab 04. Oktober 2004 soll eine Eingabe der Antragsangaben in die Software A2LL möglich sein.

Die Dateneingabe erfolgt vor Ort in den Dienststellen der Agentur für Arbeit bzw. der Sozialämter im Landkreis Uckermark und die Daten werden über das Internet in die Zentrale der Bundesanstalt in Nürnberg übermittelt. Die Berechnung und Bescheidung der Anträge erfolgt über das EDV-System der Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg.

Den Leistungsberechtigten sollen die Bewilligungsbescheide noch im Dezember 2004 zugehen und die Leistungen ab 01. Januar 2005 verfügbar sein. Wie dazu die Zahlungsströme und ein gegenseitiges Erstattungsverfahren ausgestaltet werden, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Nach Zusage der Agentur für Arbeit ist für diese Phase der Zugang der kommunalen Mitarbeiter zur Bearbeitungssoftware A2LL möglich und gewährleistet. Für die Mitarbeiter in den Sozialämtern entsteht damit vom Zeitpunkt der Antragsausgabe auf die neue Leistung ein enormer Arbeitsdruck, da die gesamte Aktenführung doppelt – sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB II – erfolgen muss.

Ab Oktober kommt die Dateneingabe in das System A2LL hinzu. Zusätzlich erschwerend wirkt sich die ohnehin jährlich im Dezember zu verzeichnende Arbeitsspitze in Folge der Beantragung von Weihnachtsbeihilfe aus. Inwieweit durch zusätzliches Personal zumindest eine Brechung der absoluten Belastungsspitzen erfolgen kann, ist offen. Da in der Sozialhilfe eine permanent hohe Arbeitsbelastung zu verzeichnen ist und erst im ersten Halbjahr 2004 eine Softwareumstellung erfolgte, die immer noch Probleme nach sich zieht, ist zu befürchten, dass hier Belastungsgrenzen erreicht werden. Die materiell-technische Ausstattung (z. B. Verdopplung der Aktenschränke, Formulare, Internetanschlüsse usw.) für die Umstellungsphase muss noch beschafft werden. Damit entstehen neue ungeplante finanzielle Belastungen. Die Kontakte mit den Delegationsnehmern erfolgen in der Richtung, dass diese im Rahmen der bis 31.12.2004 geltenden Delegation die Umstellungsprobleme ebenfalls in dieser Weise bewältigen.

Die Erstbewilligung der Anträge erfolgt für 3 bis 9 Monate. Ziel ist, dass mit Auslaufen der Erstbewilligung bzw. zum 30.06.2005 der Übergang der Fallbearbeitung auf die besondere Einrichtung im Rahmen der Option bzw. auf die ArGe übergeht.

In den Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit wird gegenwärtig geklärt, welche Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG nach dem 01. Januar 2005 durch die Agentur für Arbeit weitergeführt werden sollen, falls eine Optionslösung nicht zustande kommt. Im Falle der Option liegt diese Aufgabe dann in alleiniger Verantwortung des Landkreises.

Abkürzungsverzeichnis:

ArGe	Arbeitsgemeinschaft
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HZA	Hilfe zur Arbeit
HZL	Hilfe zum Lebensunterhalt
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch
SOBEZ	Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisung